Gesetz über Schulversuche

Autor(en): **Vollenweider, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **141 (1974)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-743476

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Protokoll der Referentenkonferenz

Mittwoch, 12. Dezember 1973, 14.15 Uhr, Walcheturm, Zimmer 263, Zürich

Anwesend:

— als Referenten die Herren G. Keller und F. Seiler von der Erziehungsdirektion
— 17 Kapitelspräsidenten und deren Referenten
— der Synodalvorstand

und als Gäste:

— die Vertreter des Erziehungsrates (ER):
die Herren Prof. Dr. H. Gubler und M. Suter
— Abgeordnete der Erziehungsdirektion (ED):
Frl. Huldi, Abt. Handarbeit und Hauswirtschaft
— Herr Rektor Aemissegger, Präsident der Schulleiterkonferenz
— Herr F. Seiler, Präsident des ZKLV
— Herr P. Meier, Präsident des Lehrervereins Zürich
— Herr K. Mäder, Präsident des Lehrervereins Winterthur
— die Präsidenten der Stufenkonferenzen
— die Vertreterinnen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen
sowie der Kindergärtnerinnen.

Entschuldigt sind:

— Herr Regierungsrat Dr. A. Gilgen
— Herr Trier (ED) aus Krankheitsgründen.

Geschäfte:

1 Begrüssung und Mitteilungen

2 Begutachtung des Gesetzes und der Verordnung
a) Orientierung über das «Gesetz über Schulversuche» und die «Verordnung zum Gesetz über Schulversuche
Referent: Herr G. Keller, Vorsteher der Abt. Volksschule ED
b) Orientierung über die vorgesehene Planungsorganisation für Schulversuche des Kantons Zürich
Referent: Herr Friedrich Seiler, Leiter des Planungsstabes
c) Erläuterung der Thesen der Vorstände der Schulsynode und des Zürcher Kantonalen Lehrervereins (ZKLV)
Referent: Herr Th. Pape, Präsident der Schulsynode des Kantons Zürich

3 Allfälliges.

1 *Begrüssung und Mitteilungen*

Der Synodalpräsident begrüsst die Teilnehmer an der Referentenkonferenz, die Herren Erziehungsräte Prof. Dr. Gubler und Suter, die beiden Referenten

der Erziehungsdirektion, die Herren G. Keller und Friedrich Seiler. Als weitere Gäste werden willkommen geheissen: die Vertreterin der Abt. Handarbeit und Hauswirtschaft der ED, Frl. Huldi; Herr Rektor Aemissegger, Präsident der Schulleiterkonferenz; der Präsident des ZKLV, Herr Fritz Seiler; die Präsidenten der Lehrervereine Zürich und Winterthur P. Meier und K. Mäder; die Präsidenten der Stufenkonferenzen, die Vertreterinnen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sowie der Kindergärtnerinnen und alle Kapitelspräsidenten und deren Referentinnen und Referenten.

1.1 Alle Anwesenden haben die Einladung rechtzeitig erhalten und sind mit derselben einverstanden.

1.2 Der Vizepräsident bittet die Kapitelspräsidenten um Angabe der Kapitelsdaten, da diese nächstens im Schulblatt des Kantons Zürich publiziert werden müssen.

2 *Begutachtung des Gesetzes und der Verordnung*

a) Orientierung über das «Gesetz über Schulversuche» und die «Verordnung zum Gesetz über Schulversuche»
Referent: Herr G. Keller, Vorsteher der Abt. Volksschule ED
b) Orientierung über die Planungsorganisation für Schulversuche des Kantons Zürich
Referent: Herr F. Seiler, Leiter des Planungsstabes
c) Erläuterung der Thesen der Vorstände der Schulsynode und des ZKLV
Referent: Herr Th. Pape, Präsident der Schulsynode.

Der Synodalpräsident verweist auf § 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode. Es findet demnach nur eine Orientierung der Referenten über den Beratungsgegenstand statt. Ausser zu Verfahrensfragen werden keine Anträge an die Kapitel gestellt.

a) *Orientierung über das «Gesetz über Schulversuche» und die «Verordnung zum Gesetz über Schulversuche»*

Herr *G. Keller,* ED, stellt in seinem Referat fest, dass eine mittel- und längerfristige Planung im Schulwesen dringlicher, aber gegenüber früher in bezug auf die widersprüchlichen Forderungen auch problematischer ist als früher. Durch das vorliegende Gesetz sollen für Schulversuche sowohl eine Rechtsgrundlage als auch das notwendige Instrumentarium geschaffen werden.
Herr Keller weist darauf hin, dass das Gesetz den Behörden die Kompetenz erteilt, Schulversuche in kantonalen und kommunalen Versuchsschulen sowie in Versuchsklassen durchzuführen und dabei von der ordentlichen Gesetzgebung abzuweichen. Schulversuche sind möglich im Bereich der Vorschulstufe, der Volks- und Mittelschulen, sowohl in einzelnen Schultypen als auch typenübergreifend. Über deren Inhalt und Zielsetzung entscheidet der Erziehungsrat. Beginn und Dauer der zeitlich befristeten Versuche bleiben vorbehalten, wobei der Besuch von Versuchsschulen als Erfüllung der Schulpflicht betrachtet wird und den Übertritt an weiterführende Schulen durch ein geeignetes Unterrichtsangebot ermöglichen soll. Ein Risiko in bezug auf Versuchsschulen kann nie absolut, sondern nur bestmöglich aus-

geschlossen werden. Die vorgelegte Organisation soll sowohl Vorbereitung als auch Durchführung unter Mitbeteiligung der Lehrerschaft gewährleisten.

Kantonale Versuchsschulen sind Angebotsschulen und werden vom Kanton getragen und geführt; deren Lehrer sind kantonale Beamte mit besonderen Anstellungsbedingungen. Der Besuch der kantonalen Versuchsschulen ist freiwillig.

Kommunale Versuchsschulen werden von den Gemeinden, evtl. von Zweckverbänden getragen und geführt unter Mitbeteiligung des Staates. Ihr Rechtsstatus entspricht demjenigen der Volksschule. Stellung und Wahl der Lehrer richten sich nach den Bestimmungen der Volksschule. Organisation und Zielsetzung erfolgen durch den Erziehungsrat. Der Besuch der kommunalen Versuchsschule kann sowohl freiwillig als auch obligatorisch erklärt werden. Im Falle eines Obligatoriums ist die Zustimmung der Stimmbürger erforderlich.

Für obligatorische Versuchsschulen auf kommunaler Ebene sprechen:
1. die bis heute durchgeführten, mehrheitlich obligatorischen Schulversuche,
2. das Bestreben, Behörden und Lehrer vor verantwortungslosen Schulversuchen zu schützen,
3. die Verpflichtung der Gemeinden neben der Versuchsschule auch den ordentlichen Schultypus zu führen.

Für die Aufsicht über die kantonale Versuchsschule ist eine Erziehungsrätliche Aufsichtskommission zuständig, für diejenige der kommunalen Versuchsschule die Schulgemeinde- und Bezirksschulpflege sowie der Erziehungsrat. Die Aufsicht und Gesamtleitung des Versuches obliegt der Planungsorganisation bzw. der Versuchsleitung, in welcher sowohl Gemeindebehörden als auch Versuchslehrer vertreten sind.

Versuchsklassen können mit besonderen Lehr- und Unterrichtsplänen geführt werden, d. h. an der Oberstufe könnte in einem einzelnen Fach ein abteilungsübergreifender Versuch gemacht werden.

Der Synodalpräsident dankt für die Ausführungen Herrn Kellers und erteilt Herrn Friedrich Seiler das Wort.

b) *Orientierung über die Planungsorganisation für Schulversuche des Kantons Zürich*

Referent: Friedrich Seiler, ED

Herr *Seiler*, Leiter des Planungsstabes, weist auf die Vorgeschichte hin, die im Jahre 1971 den Erziehungsrat veranlasste, folgende Beschlüsse zu fassen:
1. Teilversuche,
2. Planungsorganisation,
3. Versuchsgesetz.

Herr Seiler weist ebenfalls darauf hin, dass grössere Schulversuche systematisch vorbereitet und gründlich geplant werden müssen, um praktisch keine Risiken einzugehen.
Informationsverarbeitung, Programmierung, Durchführung und Evaluation sind die vier Punkte, die im Hinblick auf Versuchsschulen in Betracht gezogen werden, deren Planungsverlauf in vier Phasen erfolgt:

— Festlegung der Grundzüge möglicher Schulversuche,
— allgemeine Projektierung,

— Detailplanung mit Bezug auf örtliche und personelle Verhältnisse,
— praktische Durchführung und Beurteilung der Versuche.

Die *Planungsorganisation* soll als Zentralstelle alle Bestrebungen innert nützlicher Frist bearbeiten und koordinieren.

Die *Planungskommission,* in welcher die schulpolitische Ebene, die Verwaltung, die Schulpraxis, die für die Planung Verantwortlichen und die pädagogische Forschung vertreten sind, nimmt die Rahmenplanung vor. Sie wird durch ein Mitglied des Erziehungsrates präsidiert. Weiter sind in ihr vertreten: die Erziehungsdirektion, die Finanzdirektion, Lehrer der interessierten Gruppen und Institutionen, die Schulsynode, der ZKLV, Hoch- und Mittelschule, die Lehrerbildungsanstalten, das Amt für Berufsbildung, das Pädagogische Institut der Universität sowie die Pädagogische Arbeitsstelle des Pestalozzianums, ebenso der Planungsstab durch drei Mitarbeiter.
Zur Vorbereitung der Kommissionsgeschäfte und zur Entlastung des Präsidenten wird ein *Kommissionsausschuss* gebildet, welcher die Verbindung zur Erziehungsdirektion und zu Versuchsprojekten anderer Kantone herstellt.

Der *Planungsstab* schafft die pädagogischen und organisatorischen Grundlagen für die Schulversuche. Er lässt seine Vorschläge und Projekte durch die Planungskommission begutachten. Mit Beginn der Versuche wird sich der Planungsstab hauptsächlich auf die Mitwirkung an wissenschaftlichen Begleituntersuchungen, auf die Überprüfung der Erreichung der Zielsetzungen und evtl. notwendiger Korrekturen der Versuchskonzeption verlegen.

Die *ständigen Planungsbeauftragten,* die dem Planungsstab zur Seite stehen, vertreten die Erziehungsdirektion (Abt. Volksschule, Pädagogische Abteilung, Mittelschule und Lehrerbildung, Akademische Berufsberatung), das Pädagogische Institut der Universität sowie die Pädagogische Arbeitsstelle des Pestalozzianums. Sie werden durch den Erziehungsrat ernannt und müssen dem Planungsstab ihre Arbeitskapazität vollständig oder teilweise zur Verfügung stellen. Die Lehrervertreter im Planungsstab bearbeiten zusammen mit den Wissenschaftern die schulpolitischen Belange. Für bestimmte Probleme werden teilweise Planungsbeauftragte der Direktion der Volkswirtschaft, der Finanzen, der öffentlichen Bauten und des Innern sowie Vertreter der Lehrerbildungsanstalten und der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft der Erziehungsdirektion zugezogen.

Detailarbeiten werden durch problemorientierte *Arbeitsgruppen* übernommen. Grössere Arbeiten werden bei Bedarf an bereits bestehende Institutionen der pädagogischen Entwicklung und Führung weitergegeben.

Für jeden kantonalen oder regionalen Schulversuch werden *Projektgruppen* gebildet, um die Detailplanung vorzunehmen. Deren Mitglieder sind im wesentlichen Lehrer, die später auch die Schulversuche durchführen werden. Der Projektleiter, der als ständiger Planungsberater im Planungsstab mitarbeitet, übernimmt die Gesamtleitung eines Versuchsprojektes. Dies ermöglicht ein dezentrales Arbeiten der Projektgruppen.

Der *Synodalpräsident* dankt Herrn Seiler für seinen ausführlichen Bericht und geht über zu

c) *Erläuterung der Thesen der Vorstände der Schulsynode und des ZKLV*

Der Synodalpräsident skizziert nochmals die Vorgeschichte zum Gesetz über Schulversuche und dankt dem ZKLV für die wertvolle Mitarbeit bei der

Aufstellung der Thesen. Beide Vorstände legen Wert darauf, dass die Lehrerschaft zu den grundsätzlichen Fragen Stellung nimmt, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung grösserer Schulversuche ergeben. Der Präsident erläutert hierauf die einzelnen Thesen.
Der ZKLV sprach sich für ein mögliches Obligatorium aus, während der Synodalvorstand die Meinung vertritt, dass ein Schulmodell, das sich erst im Versuchsstadium befindet, nicht obligatorisch erklärt werden dürfe. Die Lehrerschaft hat sich also hier pro oder kontra zu entscheiden.
Da eine Schulreform nicht nur Geld kostet, sondern auch zusätzliche Lehrstellen bedingt, ist besonders darauf zu achten, dass diese Reform nicht auf Kosten der «traditionellen Schulen» durchgeführt wird. Das beste Ergebnis würde sich wohl ergeben, wenn eine Anzahl «traditioneller Klassen» personell und finanziell den an Versuchen beteiligten Abteilungen gleichgestellt würden.
Der Synodalvorstand empfiehlt den Kapitelspräsidenten, die Thesen in der vorliegenden Reihenfolge zu diskutieren und jeweils darüber abstimmen zu lassen, insbesondere auch über die Grundsatzfragen. Eine separate Abstimmung über die vorgeschlagene Ergänzung der Staatsverfassung dürfte sich nur dann zwingend aufdrängen, wenn das Gesetz über Schulversuche abgelehnt würde.
Jedes Kapitel hat selbstverständlich das Recht, weitere Anträge zu Gesetz und Verordnung einzureichen, die nicht Gegenstand einer These sind.
Der Synodalpräsident bittet die Kapitelspräsidenten, in den Protokollen die genauen Stimmenzahlen aufzuführen, einerseits über das Obligatorium, anderseits über die Hauptthesen.
Der Synodalvorstand interessiert sich für die genauen Ergebnisse der Abstimmungen über die Grundsatzfragen. Bei allen übrigen und allfälligen zusätzlichen Anträgen sind festzuhalten: die Stimmenzahlen oder das Stimmenverhältnis.

Die Diskussion wird eröffnet.

Schmid (Bülach): Zu These 6: Ein Obligatorium ist abzulehnen. Wenn eine Gemeinde bestimmt, am Schulversuch mitmachen zu wollen, können dann Minderheiten ausscheren?

Präsident: Der Synodalvorstand lehnt alle Obligatorien ab. Er sieht nur fakultative Versuche.

Müller (Dielsdorf) stellt folgende Verfahrensfrage: Es müssten also 3 Anträge gegeneinander ins Mehr gesetzt werden?

Der *Präsident* bestätigt dies und schlägt vor, nach der Diskussion die beiden Thesenanträge einander und anschliessend das Resultat aus dieser Abstimmung der Verordnung gegenüberzustellen.

Bühler (Zürich-Waidberg): Was versteht man unter «Vorschulstufe»? Ist damit der Kindergarten gemeint oder was noch?

Keller (ED): Zurzeit versteht man darunter noch den Kindergarten. Dies kann aber geändert werden. Unter Stufen verstehen wir: Vorschulstufe, Primarstufe, Oberstufe. Mittelschule und Volksschule als Ganzes sind ein Schultyp. Man sollte beide Begriffe erwähnen.

Ravaioli (Handarbeit): Zum Vorschlag Obligatorium: Sind hier auch Fachlehrer und Handarbeitslehrerinnen eingeschlossen?

Der *Präsident* bejaht diese Frage.

Huber (Zürich, 5. Abt): Verlangt wird, man müsse an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Keller (ED): Es kann sein, dass man bei einem Schulversuch spezielle Unterrichtsmethoden erprobt. Zur Einführung in diese Methoden muss der Lehrer zuvor an Kursen teilnehmen. Dies sind Kurse, die den Versuchslehrer befähigen, den Versuch überhaupt durchzuführen. Während welcher Zeit diese Kurse stattfinden, steht noch nicht fest.

F. Seiler (ED): Lehrer können entlastet sein. In dieser Zeit sollten die Fortbildungskurse wenn möglich besucht werden. Als der audiovisuelle Französischunterricht eingeführt wurde, mussten die entsprechenden Lehrkräfte für drei Tage «antreten». Es ist darauf zu achten, dass die Lehrkräfte nicht überbelastet werden, da sie sonst an den Versuchen nicht teilnehmen.

Präsident: Die Belastung hängt vom Umfang der anfallenden Arbeiten ab. Eine Überbelastung muss nach Möglichkeit vermieden werden. Wir legen auch Wert darauf, dass für die Schüler nichts schief laufen kann. Deshalb ist eine Einführung notwendig.

Bühler (Zürich-Waidberg): Im Gesetz, § 1, heisst es: «innerhalb der bestehenden Schultypen . . .», in der Verordnung «. . . können typenstufenübergreifend durchgeführt werden».

Seiler (ZKLV): Hier muss unterschieden werden zwischen Versuchsklassen und Versuchsschulen.

Müller (Dielsdorf): Eventuell wird an der Begutachtung auf die Orientierungsstufe hingewiesen. Wie sollte man sich gegenüber einem solchen Antrag verhalten?

Keller (ED): Es ist Ihnen unbenommen, darauf einzutreten. Wenn Sie das Gesetz ablehnen, dann ist das Ihre Meinung. Sie können nur darüber abstimmen, ob Sie unsere Vorschläge annehmen wollen oder nicht.
Neue Anträge oder Vorschläge müssten jedoch auf der Traktandenliste stehen.

Seiler (ZKLV): Wir wollen ein Rahmengesetz machen. Die Orientierungsstufe ist nur ein einziger konkreter Fall. Ob die Orientierungsstufe durchzuführen ist oder nicht, wird erst zu entscheiden sein, wenn das Versuchsgesetz besteht.

ER Suter: Die Kapitelspräsidenten sollten in ihren Dienstakten einen Erziehungsratsbeschluss haben über die Begutachtung. Sie müssen unter allen Umständen eine materielle Beratung dieser Gesetzesvorlage durchführen. Sie *müssen* zu jedem einzelnen Paragraphen Stellung nehmen. Nachher muss sich in einer Schlussabstimmung ergeben, ob Sie gegen ein Versuchsgesetz sind oder dafür.

Keller (ED): Sie können, wenn man darüber zuviel diskutieren will, noch anführen, dass die Volksinitiative über die Orientierungsstufe in einer der nächsten Sitzungen des ER dem Regierungsrat überwiesen wird.

Bühler (Waidberg): Ist es opportun, dass der Erziehungsrat die Zielsetzung festlegt? Extreme Gruppen sollten vielleicht einmal ihre Zielvorstellungen erproben können.

ER Suter: Grundsätzlich sollte man mit jedem Versuch ein Ziel verfolgen. Also muss jemand dieses Ziel festlegen.

Keller (ED): Es wird kaum der Fall sein, dass der Erziehungsrat einen Versuch beschliesst und das letzte Detail regelt. Ein Versuch kann auch darin bestehen, dass man bei gewissen Bestimmungen flexibel ist; wie weit der Erziehungsrat die Versuche reglementiert, ist noch nicht bestimmt. Er kann die Versuchsführung auch delegieren an Versuchsleitung oder Versuchslehrer. Die oberste Verantwortung liegt jedoch bei ihm.

Wachter (Bülach): Wenn in einer Gemeinde eine Zielsetzung vorliegt, muss man dann erst die Bewilligung des Erziehungsrates dafür einholen?

Keller (ED): Anträge über Versuche müssen zuerst dem Erziehungsrat vorgelegt werden.

Präsident: Synodalvorstand und ZKLV sind zur Auffassung gelangt, dass gerade die Orientierungsstufe ausgezeichnet hier Platz hätte. Von einer Torpedierung kann keine Rede sein.

Vogel (Andelfingen): Was wurde vorgekehrt, dass nicht die Gefahr einer Zweiteilung der Volksschule auf uns zukommt? Versuchsschule, traditionelle Schule und solche, die den Versuchsschulen gleichgestellt werden könnten.

Präsident: Wenn wir Versuche machen wollen, müssen wir damit rechnen, dass zwei bis drei verschiedene Züge nebeneinander laufen werden. Sonst ist es nicht möglich, festzustellen, was das Beste ist, um die Schule zu reformieren.

Diener (Andelfingen): Weitaus mehr als die Hälfte der Oberstufen sind so klein, dass sie nicht parallelisieren können. Wenn auf der Freiwilligkeit basiert werden sollte, würde das heissen, dass mehr als die Hälfte keine Alternative anbieten könnte. Kann eine Gemeinde eine Nachbargemeinde zwingen, ihre Schüler aufzunehmen?

Präsident: Wenn im Rahmen eines Zweckverbandes eine Gemeinde einen Schulversuch durchführt, könnte eine Nachbargemeinde jene Schüler übernehmen, die am Versuch nicht teilnehmen wollen.

Keller (ED): Wir können keine Gemeinde zwingen, Schüler aufzunehmen. Dies ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Wenn z. B. eine Gemeinde einen Schulversuch macht mit einem Lehrer, der nicht beliebt ist, sollen die Eltern das Recht haben, ihre Schüler in anderen Gemeinden unterzubringen. Hier sähen wir ungeheure organisatorische Probleme.

Diener (Andelfingen): Freiwilligkeit: Wenn ein Versuch durchgeführt wird, der über den bisherigen Rahmen hinausgeht, kann ein Lehrer dann auch an andern Schulen unterrichten ohne Bewilligung?

ER Gubler: Der Lehrer muss befragt werden, ob er bereit ist, den Versuch zu übernehmen. Von der Anstellungsseite aus heisst es: «... kann auch an anderen Abteilungen der Mittelschule verwendet werden». Ein Lehrer könnte also in kantonalen Versuchsschulen dazu verpflichtet werden, auch an andern Abteilungen zu unterrichten.

ER Suter: An einer kantonalen Versuchsschule stellt der Kanton die Lehrer ein.

Seiler (ZKLV): Wir stossen auf das neuralgische Problem. Wir wollen flexibel sein um alle Reformbestrebungen erfassen zu können. Wir können nicht bereits jetzt für alles schon konkrete Zusicherungen haben. In diesem Rahmengesetz sind gewisse Risiken vorhanden.

Wachter (Bülach): Kantonale Versuchsschulen werden im Gegensatz zu kommunalen Versuchsschulen die Möglichkei haben, untere Mittelschulklassen einzubeziehen.

Keller (ED): Es werden sich sicher Mittelschullehrer für diese Versuche melden. Wir vertrauen darauf, Leute für diese Versuchsschulen zu finden. Wenn nicht, müssen wir nicht mehr darüber diskutieren.

ER Gubler: Ich bin der Überzeugung, dass es möglich sein wird, Lehrer für diese Versuche zu finden. Ich glaube, dass die Mittelschullehrer, welche kommunal mitmachen wollen, auf die Mithilfe von Erziehungsdirektion und Erziehungsrat zählen können. Der Erziehungsrat übernimmt ja die Verantwortung für den Versuch. Er ist für die Aufforderung an die Lehrerschaft, an diesen Versuchen teilzunehmen, verantwortlich. Es gibt z. B. auch Lehrkräfte, die ganzjährig freigestellt sind für Volksschulprobleme.

Präsident: Obligatorium und Zweckverband: Es ist nicht vorgesehen, kleinen Gemeinden zu verwehren, Schulversuche zu machen. Wenn man Zweckverbände gründet, ist nicht zu erwarten, dass bei Gemeinden, die sich zu einem Zweckverband zusammenschliessen, die einen nur die Versuchsklassen wollen und die andern nur die traditionellen Schulen.

Keller (ED): Ich sehe nicht ein, weshalb Schulgemeinden in einem Zweckverband mitmachen, wenn sie nur die traditionellen Schulen weiterführen wollen.

Friedr. Seiler (ED): Ein nächster Schritt nach der freiwilligen Basis wäre das kantonale Obligatorium.

ER Gubler: Folgendes ist zu überlegen: die Schulversuche, wie sie bis anhin durchgeführt wurden, kranken an der Konzeption. Initianten derselben sind engagierte Lehrer, die daran interessiert sind. Sie werden nachher Versuchsleiter. Die Schüler werden zu Pionieren. In der Expertenkommission sind auch wieder engagierte Lehrer, die von der guten Sache überzeugt sind. Nachher wird begutachtet von den gleichen Leuten, also ergeben sich entsprechende Anträge. Dies ist schön, aber einseitig. An einem Obligatorium sind grössere Kreise als nur die engagierten Lehrer beteiligt. Dies ist zu berücksichtigen.

Präsident: Wir möchten Sie bitten, den Kapitularen die Gründe darzulegen, damit in jedem Kapitel entschieden werden kann.

Ravaioli (Handarbeit): Wie werden Volksschullehrer im Kanton definiert?

Keller (ED): Volksschullehrer sind nach Unterrichtsgesetz auch sämtliche Vikare und Verweser. Fachlehrer jedoch nur da, wo der Kanton einen Beitrag an deren Besoldung leistet. Die Handarbeitslehrerinnen sind in die Volksschullehrerschaft eingeschlossen.

Präsident: Die Handarbeitslehrerinnen werden deshalb separat aufgeführt, weil sie bis jetzt nicht Mitglied der Synode sind.

Das Wort wird zu diesem Traktandum nicht mehr verlangt.

3 *Allfälliges*

Präsident: Wir bitten Sie, von folgenden Daten Kenntnis zu nehmen:
13. März 1974: Kapitelspräsidenten-Konferenz

31. Mai 1974: Fristablauf für Anträge an die Prosynode
3. Juli 1974: Prosynode
16. September 1974: Synodalversammlung

Alle Kapitelsabteilungen, welche das 2. Kapitel nicht mehr im Monat Mai durchführen, müssen bereits am 12. Januar 1974 eventuelle Anträge an die Prosynode entgegennehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Lehrkräfte das Recht haben, Anträge direkt an die Prosynode zu richten.
Der Präsident dankt allen Teilnehmern für die wertvolle Mitarbeit.

Schluss der Sitzung: 16.20 Uhr.

Zürich, 14. Januar 1974

Der Synodalaktuar:
gez. J. Vollenweider

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Mittwoch, 30. Januar 1974, 9.15 Uhr, im Sitzungszimmer 263, Walcheturm, Zürich

Anwesend:

als Stimmberechtigte:
— 17 Kapitelsabgeordnete
— der Synodalvorstand (SV)

als Gäste mit beratender Stimme:
— die Vertreter des Erziehungsrates (ER):
die Herren M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, und M. Suter, ER
— von der Erziehungsdirektion (ED):
die Herren G. Keller, lic. iur., und F. Seiler, Leiter des Planungsstabes
— sowie der Präsident des Schulkapitels Andelfingen.

Geschäfte:

1 Mitteilungen

2 Begutachtung

2.1 Änderung der Kantonsverfassung

2.2 Gesetz über Schulversuche

2.3 Verordnung zum Gesetz über Schulversuche

3 Allfälliges.

Der Synodalpräsident, Theo Pape, begrüsst die Teilnehmer der Abgeordnetenkonferenz, namentlich die Vertreter des ER und der ED.

Die Stimmberechtigten genehmigen die vorliegende Traktandenliste.

1 *Mitteilungen*

1.1 *Der Synodalpräsident* informiert die Teilnehmer über die voraussichtlichen *Begutachtungen* im laufenden Jahr; es sind dies:
Die Begutachtung dreier Lehrmittel, nämlich der Lesebücher der 4. und der 5. Primarklasse und der «Naturkunde für Realschulen». Diese wird in den Novemberkapitelsversammlungen vorgenommen.

1.2 An einer der nächsten Kapitelsversammlungen ist ferner eine Information über die *«Neue Mathematik»* an unserer Volksschule zu geben. Jede Schulstufe sollte getrennt informiert werden. Eine genauere Orientierung wird an der Kapitelspräsidentenkonferenz vom 13. März 1974 durch Herrn Angst, den Lehrmittelsekretär der ED, und durch einen Projektleiter erfolgen.

1.3 *Neue Reglemente für die Schulsynode und die Schulkapitel*

Der Kapitelspräsidentenkonferenz vom 13. März 1974 werden einige Fragen

und Probleme zu den beiden Reglementsentwürfen nochmals unterbreitet werden.

1.4 *Synodalversammlung 1974*

Diese Versammlung wird in Regensdorf stattfinden.
Da ER M. Suter durch den Regierungsrat zum Sekretär mit besondern Aufgaben bei der ED gewählt worden ist, hat er seinen Rücktritt erklärt. Für den Rest der Amtsdauer hat die Synodalversammlung einen Nachfolger zu wählen.

Es liegen keine weitern Mitteilungen vor. Der Vizepräsident macht einige Hinweise, welche die Präsenzliste betreffen.

2 *Begutachtung*

Der Synodalpräsident dankt allen Kapitelsvorständen, welche fristgemäss die Gutachten ihrer Kapitelsversammlung eingereicht haben, und dem Vizepräsidenten für seine umfangreiche und übersichtliche Zusammenstellung. Hierauf erklärt er, dass gemäss Absatz 2 des § 27 des geltenden Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode die Abgeordneten an keine Instruktionen gebunden seien, dass aber Stimmzwang herrsche. Es sind 20 Stimmberechtigte anwesend.
Zu Stimmenzählern werden auf Vorschlag des Synodalpräsidenten stillschweigend gewählt. E. Blumer (Zürich, 5. Abt.) und B. Bühler (Zürich, 4. Abt.).

Der Vizepräsident erläutert kurz die Zusammenstellung und dankt seinerseits den Kapitelsvorständen für die geleistete Arbeit. Er bittet darum, Anliegen, die irrtümlicherweise in der Zusammenstellung fehlen sollten, einzuflechten, ebenso die Anträge jener Kapitelsversammlungen, deren Gutachten zu spät eingegangen sind.
Der vom Synodalpräsidenten vorgeschlagenen Reihenfolge zur Behandlung der Geschäfte wird stillschweigend zugestimmt.

2.1 *Änderung der Kantonsverfassung*

Der vorgeschlagenen Änderung der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich durch Einfügen eines neuen Art. 63bis stimmt die Konferenz — da keine Anträge hiezu vorliegen — stillschweigend zu.

2.2 *Gesetz über Schulversuche*

§ 1, Absatz 1: Im Bereich der Vorschulstufe, der Volksschule und der Mittelschule können unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung Schulversuche durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke können kantonale und kommunale Versuchsschulen eingerichtet werden.
Hierzu liegen ein Abänderungsantrag und drei Zusatzanträge vor:

2.2.1 Der Abänderungsantrag der Schulkapitel Affoltern, Andelfingen, Bülach und der 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich lautet: Absatz 1, 2. Satz:
«Zu diesem Zwecke *sind* kantonale . . . Versuchsschulen *einzurichten*».

Der Synodalpräsident gibt zu bedenken, dass sich diese Verpflichtung nicht nur auf kantonale, sondern auch auf kommunale Versuchsschulen erstrecken

würde. Es erhöbe sich die Frage, wer welche Gemeinde zur Führung einer kommunalen Versuchsschule verpflichten könnte.

G. Keller, lic. iur., ED, erklärt die Begriffe «Versuchsschulen» und «Versuchsklassen» und erläutert, dass die ED je nach der Art des Schulversuches abklären würde, ob eine Versuchsschule oder eine Versuchsklasse einzurichten sei. Bevor feststehe, wie der Versuch aussehen solle, könne nicht entschieden werden, ob eine Versuchsschule oder eine Versuchsklasse errichtet werden müsse. Schon aus diesem Grunde sei eine Verpflichtung, Versuchsschulen zu führen, nicht sinnvoll.

A. Vögeli (Andelfingen) erläutert, dass dieser Antrag in seinem Schulkapitel gestellt wurde, um dem Brachliegen eines Gesetzes vorzubeugen. Er wünscht eine Verpflichtung, Schulversuche durchzuführen.

E. Schmid (Bülach) weist auf einen Widerspruch hin. In § 1 müsste es heissen «müssen», was aber bestimmt nicht drinliege.

M. Suter, ER, sieht den Widerspruch darin, dass die Kompetenzen des Kantonsrates und jene des Regierungsrates dann wegfallen würden.

Der Synodalpräsident weist auf die Tatsache hin, dass das Errichten neuer Schulen durch das Volk genehmigt werden müsste, was grosse Verzögerungen zur Folge hätte. Der Synodalvorstand könne die Bedenken, dass keine Versuchsschulen und Versuchsklassen errichtet würden, nicht teilen. Seine Befürchtungen gingen eher in umgekehrter Richtung: es könnten zuviele Begehren auf Bildung solcher Schulen und Klassen gestellt werden.

G. Keller stellt nach einer kurzen Diskussion fest, dass eine Verpflichtung im Gesetz dazu führen würde, dass Versuche ohne Zielsetzung, nur um einen Versuch zu machen, durchgeführt würden, was seiner Meinung nach keine saubere Lösung wäre. Um des Versuches willen Schulversuche durchzuführen, wäre grober Unsinn. Dem Stimmbürger könnten aber erst Vorlagen unterbreitet werden, wenn konkrete Versuchspläne vorhanden wären; sie hätten nur Aussicht auf Zustimmung, wenn die Pläne das Volk zu überzeugen vermöchten.

Der Abänderungsantrag zu § 1, 2. Satz wird mit 19 Nein gegen 1 Ja abgelehnt.

2.2.2 Es folgen die Beratungen über den Zusatzantrag der Kapitel Affoltern, Dielsdorf und Pfäffikon zu Absatz 1, 2. Satz «. . . kantonale, kommunale und *regionale* Versuchsschulen . . .»

J. Bosshard (Dielsdorf) erklärt, dass es darum gehe, auch regionale Versuche zu ermöglichen; er denke auch an Versuche in Verbindung mit Gebieten angrenzender Kantone.

Der Synodalpräsident wirft die Frage auf, wie regionale Versuche innerhalb der Kantonsgrenze zu verstehen seien; die Verordnung weise ja darauf hin, dass auch Zweckverbände Träger kommunaler Versuchsschulen sein könnten.

A. Vögeli entgegnet darauf, dass sich Zweckverbände als zu schwerfällig erwiesen hätten; das würde sich ganz besonders bei Schulversuchen bestätigen. Aus diesem Grunde wünsche sein Schulkapitel eine andere Möglichkeit zur Durchführung gemeinsamer Schulversuche mehrerer benachbarter Gemeinden.

J. Bosshard erklärt noch einmal, dass es seiner Kapitelsversammlung eindeutig darum gehe, Schulversuche über die Kantonsgrenze hinaus, z. B. mit Rapperswil, durchführen zu können.

G. Keller macht darauf aufmerksam, dass Schulversuche über die Kantonsgrenze nicht in einem kantonalen Gesetz festgehalten werden könnten; dafür brauche es ein Konkordat.
Er weiss, dass Zweckverbände schwerfällig sind, fügt jedoch bei, dass regionale Versuchsschulen als kantonale Versuchsschulen zu führen wären und erwähnt als Regionalschule die Mittelschule Zürcher Oberland.
Wer bleibt als Rechtsträger, wenn nicht Gemeinden oder Kanton? Die Bezirksschulpflegen sind nur Aufsichtsbehörden und verfügen nicht über Finanzen.

M. Suter interpretiert das Wort «regional». Was J. Bosshard im Auge hat, heisse «interkantonal», und interkantonale Versuche seien bereits geregelt.

J. Bosshard entgegnet darauf, dass die Kapitelsversammlung Dielsdorf nicht an Versuche mit ganzen Kantonen denke, sondern nur an solche mit Randgebieten. Er findet, dass man regional *vor* kantonal zu setzen habe und so der Interpretation der von ihm vertretenen Ansicht entsprechen müsste.

A. Vögeli kommt auf die Zweckverbände zurück und fragt nach andern Wegen, die zwei Gemeinden einen gemeinsamen Schulversuch ermöglichen würden.

G. Keller erklärt ihm die Möglichkeit, dass die stärkere Gemeinde als Träger auftrete und die andere sich vertraglich zu Leistungen verpflichte, mit oder ohne Mitspracherecht. Gegen aussen würde folgende Regelung gelten: die eine Gemeinde führt den Schulversuch durch, während die andere ihre Schüler schicken kann und dafür bezahlen muss.

Der Synodalpräsident bringt den Zusatzantrag zur Abstimmung. Mit 15 Nein gegen 5 Ja wird die Aufnahme des Wortes «regional» abgelehnt.

2.2.3 *Der Synodalpräsident* stellt nun die Frage zur Diskussion, ob die Forderung «typen- und stufenübergreifend» in Gesetz oder Verordnung zu verankern sei. Der Synodalvorstand sei nach gründlicher Überlegung zum Schluss gekommen, dass es sich hier um ein Rahmengesetz handle und diese Forderung deshalb nur in die Verordnung gehöre.

R. Blaser (Pfäffikon) erklärt, dass diese Forderung von der Sekundarlehrerkonferenz gestellt wurde; sie sei der grossen Bedeutung wegen auch ins Gesetz aufzunehmen.

B. Bühler bemerkt, dass die Verordnung durch den Kantonsrat oder den Regierungsrat allein abgeändert werden könne, das Gesetz hingegen nicht; deshalb gehöre diese Forderung ins Gesetz. Seiner Meinung nach ist hier das Vertrauen nicht unbedingt gerechtfertigt, da der Druck von aussen gekommen sei, dass die Mittelschulen ebenfalls miteinbezogen werden könnten.

Der Synodalpräsident erklärt, dass die Verordnung nur geändert werden könne, nachdem die Stellungnahme der Lehrerschaft eingeholt worden sei.

G. Keller erläutert, dass ursprünglich auch innerhalb der Direktion vorgeschlagen wurde, die Umschreibung «typen- und stufenübergreifend» ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen; aus ästhetischen Gründen sei dann aber darauf verzichtet worden, da man der Meinung war, in der Formulierung

«unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung» liege beides drin. Eine genauere Umschreibung gehöre deshalb in die Verordnung.

Mit 16 gegen 4 Stimmen beschliessen die Teilnehmer, den Begriff «typen- und stufenübergreifend» nicht in das Gesetz aufzunehmen.
§ 1, Absatz 3: Vorbehalten bleiben bei allen Versuchen Bestimmungen über Beginn und Dauer der Schulpflicht. Die Versuche sind zeitlich zu befristen.

2.2.4 Das Schulkapitel Pfäffikon beantragt, den ersten Satz zu streichen und anzufügen «Die Schulversuche sind zeitlich zu befristen».
Das Schulkapitel Hinwil wünscht «Beginn und» zu streichen.

R. Blaser erklärt, dass dieser Antrag aus der Überlegung gemacht wurde, dass Schulversuche die Schulpflicht und den Schulbeginn tangieren könnten.

P. Rudin (Hinwil) schliesst sich diesem Gedanken an.

Der Synodalpräsident fragt daraufhin, ob auch überlegt worden sei, was noch von der Schulkoordination bliebe.

G. Keller erklärt, dass die Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht schon im alten § 73 des Unterrichtsgesetzes enthalten waren. Dort war die Meinung, die Schulpflicht dürfe nicht verkürzt werden. Auch in den Schulversuchen brauchen wir eine minimale Dauer.

M. Suter antwortet auf die Frage, ob nicht ein Widerspruch vorläge, für den Fall, dass eine obligatorische Vorschulstufe eingeführt würde, im Dachgesetz seien keine Detailbestimmungen über zeitliche Dauer, obligatorische Vorschulstufe oder teilweise obligatorische Vorschulpflicht vorgesehen; es sei lediglich geplant, die Vorschulstufe ins staatliche und öffentliche Bildungswesen zu integrieren.

Der Synodalpräsident stellt nun die Anträge Pfäffikon und Hinwil in der Abstimmung einander gegenüber. Mit 13 gegen 7 Stimmen erhält der Antrag Hinwil den Vorzug. Alsdann entscheidet sich die Konferenz mit 13 gegen 7 Stimmen für die Fassung des gedruckten Entwurfes.

2.2.5 *P. Käppeli* (Affoltern) stellt folgenden Rückkommensantrag zum ersten Absatz des § 1:
«In solchen Fällen ist eine angemessene Anzahl traditionell geführter Klassen mit entsprechenden Mitteln und ähnlichen Vorkehrungen betreffend Unterricht, Schüler und Lehrerschaft zu führen, damit durch Parallelversuche echte Vergleiche möglich werden.»

B. Bühler bemerkt, dass die traditionelle Schule bereits bestehe und nicht in ein Gesetz aufzunehmen sei.

Der Synodalpräsident stellt fest, dass es sich hier um die Frage handle, ob dieser Antrag in das Gesetz aufzunehmen sei oder nicht. Mit 19 Stimmen gegen 1 wird diese Frage verneint.
§ 2, Absatz 2: Der Regierungsrat beschliesst im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeschulpflegen über die Führung von Versuchsklassen.

2.2.6 Der Abänderungsantrag des Schulkapitels Pfäffikon hiezu lautet: «... im Einvernehmen mit den zuständigen *Schulbehörden* über die Errichtung von regionalen und kantonalen Versuchsschulen.» Er wird vom Abgeordneten des Kapitels zurückgezogen.

§ 3: Der Erziehungsrat beschliesst über Zielsetzung und Inhalte der Schulversuche und regelt die Durchführung.

2.2.7 Ein Abänderungsantrag des Schulkapitels Pfäffikon zu diesem § lautet: «... *beschliesst in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut der Universität* über ...»

R. Blaser erklärt, dass dieser Antrag ebenfalls von der Sekundarlehrerkonferenz gestellt wurde. Da der ER eine grosse Kompetenz hat, will man ein neutrales Gremium zur Begutachtung beiziehen.

M. Suter fragt, ob man dem Pädagogischen Institut die Rolle eines aussenstehenden Begutachters übertragen wolle, wenn ja, sei jedoch die Formulierung falsch. Im weitern sei das Pädagogische Institut in der Planungsorganisation vertreten.

Der Synodalpräsident macht auf die Folgen aufmerksam, falls diese Forderung ins Gesetz aufgenommen würde. Im Endeffekt dürfte nur mit dem Pädagogischen Institut über Schulversuche beschlossen werden, andere Gremien wären ausgeschlossen.

Mit 20 gegen 0 Stimmen wird dieser Antrag abgelehnt.
§ 4: Soweit weder in diesem Gesetz noch in der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung oder in den auf Grund dieser Erlasse ergangenen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist, gilt für den betreffenden Schulversuch die ordentliche Schulgesetzgebung.

2.2.8 Vom Schulkapitel Pfäffikon liegt hiezu ein Zusatzantrag vor: «Bei allen Versuchen sind die Eltern der beteiligten Schüler und die zuständigen Schulbehörden periodisch über den Stand des Schulversuches zu orientieren.»

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine Vertretung der Gemeindebehörden in den Gremien, welche den Schulversuch begleiten, vorgesehen ist, nicht aber eine Vertretung der Eltern.

Der Abgeordnete des Schulkapitels Pfäffikon ist damit einverstanden, darüber abstimmen zu lassen, ob dieser Antrag in das Gesetz oder in die Verordnung aufzunehmen sei.
Mit 20 Ja gegen 0 Nein wird eine Aufnahme in das Gesetz abgelehnt.
§ 1 Absatz 2: Innerhalb der bestehenden Schultypen können Versuchsklassen mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan geführt werden. Dabei kann in einzelnen Fächern von der bestehenden Schulorganisation abgewichen werden.

2.2.9 *H. Hug* (Zürich, 2. Abt.) stellt den Antrag, im zweiten Satz «in einzelnen Fächern» zu streichen.
Nach kurzer Diskussion entscheiden sich die Stimmberechtigten mit 11 gegen 9 Stimmen für die Fassung des vorliegenden Entwurfs.

2.3 *Verordnung zum Gesetz über Schulversuche*

§ 3 Absatz 1: Die Versuche in Versuchsschulen können sich auf einzelne Schultypen beschränken oder typenübergreifend geführt werden.

2.3.1 Sieben Zusatzanträge zu diesem Absatz haben zum Ziel, den ganzen Jahrgang zu erfassen.

E. Schmid begründet den Antrag des Schulkapitels Bülach damit, dass es darum gehe, die Möglichkeit offenzuhalten, Versuche vom 7.—9. Schuljahr auf allen Stufen, d. h. auf der Real- und der Sekundarschule sowie dem Gymnasium durchführen zu können; es wird eine eindeutige Fixierung gewünscht.

Der Vizepräsident entgegnet, dass bei der Fixierung des Jahrganges aber auch Repetenten einbezogen würden. Er unterbreitet deshalb folgendes Postulat:
«Schulversuche der Oberstufe der Volksschule, welche Gesamtschulcharakter haben, sollen auch jene Schüler erfassen, die im heutigen Schulsystem das 7. bis 9. Schuljahr in Mittelschulen absolvieren.»

G. Keller erklärt, dass der ED die Frage der Formulierung dieses Ziels für eine gesetzliche Grundlage wichtig erschien; mit stufen- und typenübergreifend wäre seiner Ansicht nach erreicht, was die Antragsteller anstreben.

B. Bühler kann einem Postulat, das nicht in die Verordnung aufgenommen würde, nicht zustimmen.

E. Schmid unterstützt den Antrag des Vizepräsidenten, da der Begriff des Schülerjahrgangs anders als gemeint gedeutet werden könnte.

Der Synodalpräsident gibt der Ansicht Ausdruck, «typen- und stufenübergreifend» bringe das Richtige zum Ausdruck, kann sich aber dem Postulat des Vizepräsidenten anschliessen.

M. Suter erklärt, dass diese Anträge auf einem Misstrauen der Interpretation gegenüber beruhen. Wenn die Grundlage für die Präzisierung ein Misstrauen sei, müsste aus allen Anträgen das Wort «können» herausfallen.

B. Bühler stellt den Antrag zu folgender Formulierung: «Sie können die drei Oberstufen- und die drei ersten Mittelschulklassen erfassen.»

Nach kurzer Diskussion zieht er seinen Antrag zurück.

In einer ersten Abstimmung wird das Postulat des Vizepräsidenten allen Zusatzanträgen gegenübergestellt, welche auf das Erfassen der ganzen Schülerjahrgänge abzielen.
13 Stimmberechtigte verwerfen die Zusatzanträge, 7 befürworten sie.
Das Postulat ist damit angenommen und wird vom Synodalpräsidenten wie folgt ergänzt:
«Wir erwarten, dass diese Zielsetzung in der Weisung an die Stimmberechtigten deutlich zum Ausdruck kommt.»

Die Konferenz heisst diese Ergänzung ohne Gegenstimme gut.

2.3.2 Alsdann wird einstimmig beschlossen, dem unveränderten Absatz 1 des § 3 den dazugehörigen Abänderungsantrag SV/ZKLV gegenüberzustellen. Er heisst:
«Die Versuche in Versuchsschulen können sich auf einzelne Schultypen beschränken oder *stufen- und typenübergreifend* geführt werden.»
Dieser Antrag wird diskussionslos einstimmig angenommen.

§ 4: Schülern der Versuchsschulen ist durch ein geeignetes Unterrichtsangebot der Übertritt an die weiterführenden Schulen zu ermöglichen. Besondere Übertrittsregelungen durch den Erziehungsrat bleiben vorbehalten.

2.3.3 Ein Antrag der 2. Abt. des Schulkapitels Zürich verlangt, «durch ein ge-

eignetes Unterrichtsangebot» zu streichen; er wird mit 20 gegen 0 Stimmen abgelehnt.
§ 5: Versuchsklassen mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan werden innerhalb der bestehenden Schultypen geführt. Dabei kann in einzelnen Fächern von der bestehenden Schulorganisation abgewichen werden.

2.3.4 Der Antrag der 2. Abt. des Schulkapitels Zürich «in einzelnen Fächern» zu streichen, wird mit 19 Stimmen gegen 1 abgelehnt.
§ 6: Die Lehrer sind verpflichtet, an der Gestaltung des Versuches auch ausserhalb des Unterrichts angemessen mitzuwirken und an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

2.3.5 Der Abänderungsantrag SV/ZKLV hiezu lautet:
«Die Lehrer *an Versuchsschulen oder an Versuchsklassen* sind verpflichtet...»
Er wird diskussionslos einstimmig angenommen.

§ 8: Die Planungskommission wird vom Regierungsrat gewählt. Sie setzt sich aus höchstens 25 Mitgliedern zusammen, Die kantonalen Lehrerorganisationen sind darin vertreten. Der Planungskommission steht ein Mitglied des Erziehungsrates vor.

2.3.6 Die 3. Abteilung des Schulkapitels Zürich schlägt vor, den dritten Satz, wie folgt, zu ergänzen: «... darin vertreten *und bestimmen ihre Vertreter selber*».
Dieser Zusatzantrag wird nach kurzer Diskussion mit 18 Nein gegen 2 Ja abgelehnt.

Das Schulkapitel Bülach beantragt, denselben Satz anders zu ergänzen, nämlich:
«... Lehrerorganisationen *sowie der Leiter des Pädagogischen Institutes der Universität* sind ...»

E. Schmid legt dar, dass es darum ginge, dass auch die Universität mit ihrem Mitarbeiterstab und der Leiter des Pädagogischen Instituts vertreten und dieser darum namentlich aufgeführt sei.

M. Suter macht darauf aufmerksam, dass mit dem Leiter des Pädagogischen Institutes — im Gegensatz zu den Lehrerorganisationen — eine Person und nicht eine Institution bezeichnet würde.

M. Gubler, Prof. Dr. phil., ER, fügt hinzu, dass diese Formulierung Anlass zu Schwierigkeiten gäbe; die Struktur des Pädagogischen Institutes ändere in nächster Zukunft, die Leiter könnten wechseln.

G. Keller weist darauf hin, dass im Entwurf zum Regierungsratsbeschluss für das Einsetzen der Planungskommission festgelegt sei, wer alles vertreten sein soll. Man fand, dass die Verordnung zu kompliziert würde, wenn man darin sämtliche Leiter und Institutionen aufzählte. Er glaubt, dass gewählt werden müsse zwischen einer langen Aufzählung und der vorliegenden Form.

Der Antrag Bülach wird einstimmig abgelehnt.

§ 9: Die Planungskommission erteilt dem Planungsstab Aufträge, begutachtet dessen Vorschläge und stellt dem Erziehungsrat in allen grundsätzlichen, die Schulversuche betreffenden Fragen Antrag. Sie überwacht den Ablauf der Versuche und entscheidet im Rahmen der vom Erziehungsrat zugewiesenen Kompetenzen selbständig.

2.3.7 Der Abgeordnete der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich verliest folgenden Zusatzantrag seiner Abteilung:
«Sie nimmt Vorschläge für die Durchführung von Schulversuchen entgegen.»

H. Hug erwähnt, dass dieser Antrag im Sinne eines Leitfadens gedacht war.

G. Keller erklärt, welchen Weg man sich für solche Vorschläge vorgestellt habe: Sie würden der ED eingereicht, diese überwiese sie alsdann der Planungsorganisation.

Die Konferenz lehnt diesen Zusatzantrag der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich mit 18 gegen 2 Stimmen ab.

§ 13 An der Vorbereitung, Ausgestaltung und Auswertung der Versuche sind Lehrer zu beteiligen.

2.3.8 Das Kapitel Affoltern schlägt einen dritten Satz vor. (Über den zweiten Satz wird, da er ein anderes Anliegen zum Gegenstand hat, später beraten.) Er lautet:
«Die Eltern der an Schulversuchen beteiligten Schüler haben ein Recht darauf, angehört und laufend orientiert zu werden.»

Es steht ihm ein Zusatzantrag des Kapitels Andelfingen gegenüber, dieser heisst:
«Die Eltern der an Schulversuchen beteiligten Schüler haben ein Recht auf laufende Orientierung.»

P. Käppeli erläutert, dass die Lehrerschaft des Bezirkes Affoltern damit erreichen möchte, dass die Eltern sich mehr engagieren und auch vermehrt für die Schule interessieren.

A. Vögeli findet, die Eltern anzuhören, ginge zu weit, jedoch müssten sie orientiert werden; Lehrer und Schulpflegen seien deshalb zu verpflichten, die Eltern zu orientieren.

Der Synodalpräsident gibt vor der Abstimmung zu bedenken, was die Folgen des Antrages Affoltern wären: Es würden eventuell Elternräte gebildet. Wünschen wir dies?

Mit 16 gegen 4 Stimmen wird dem Antrag Andelfingen der Vorzug gegeben.

2.3.9 Der zweite Satz, den das Kapitel Affoltern in § 13 aufzunehmen vorschlägt, heisst:
«Die Initianten besitzen das Mitspracherecht bei allen an Planung und Entscheidung beteiligten Instanzen.»

M. Suter wendet ein, dass dieser Antrag bis zum Regierungsrat, ja sogar bis in den Kantonsrat reiche; man müsse genau wissen, wie weit ein solcher Antrag gehe und was Mitspracherecht eigentlich heisse. Eine solche Erweiterung der Behörden liesse sich niemals verwirklichen.

Die Konferenz verwirft diesen Antrag mit 20 gegen 0 Stimmen.

2.3.10 Die 2., 3. und 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich beantragen, folgenden zweiten Satz in § 13 aufzunehmen:
«In der Versuchsleitung sind die am Versuche beteiligten Lehrkräfte vertreten.»

Diesem steht der Antrag des Kapitels Hinwil gegenüber. Die Lehrerschaft

dieses Bezirkes wünscht den Abänderungsantrag SV/ZKLV zu § 13 zu ergänzen. SV und der Vorstand des ZKLV schlagen folgenden Wortlaut vor: «Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Versuche erfolgen in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft.»
Die vom Kapitel Hinwil beantragte Ergänzung lautet: *«Diese ist an der Versuchsleitung zu beteiligen.»*

In der Abstimmung unterliegt der Antrag der drei Zürcher Kapitelsabteilungen jenem des Kapitels Hinwil mit 3 zu 17 Stimmen.

Diesem Antrag stellt der Präsident nun den Abänderungsantrag der 5. Abteilung des Schulkapitels Zürich gegenüber, welcher lautet:
«Vorbereitung, *Durchführung* und Auswertung der Versuche erfolgen *durch die Lehrer in Zusammenarbeit mit den Behörden.»*

14 Stimmen entfallen auf den Zürcher, 6 auf den Hinwiler Antrag.

Hierauf gibt die Konferenz mit 20 gegen 0 Stimmen dem Antrag SV/ZKLV gegenüber dem Antrag der 5. Abteilung des Kapitels Zürich den Vorzug.

P. Rudin stellt einen Rückkommensantrag; er wünscht, dass die Fassung der Thesen des SV und des ZKLV dem Antrag Hinwil gegenübergestellt werde.

F. Seiler, ED, fragt daraufhin, was unter «Lehrerschaft» verstanden werde. Er verstehe unter Lehrerschaft die Lehrerorganisationen und nicht die beteiligten Lehrer; es müsste seiner Ansicht nach heissen «... in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrern».

Der Synodalpräsident erklärt, dass mit «Lehrerschaft» in den Thesen die beteiligten Lehrer gemeint seien. Er lässt jedoch die Konferenz entscheiden, ob sie den Ausdruck «Lehrerschaft» oder den Begriff «beteiligte Lehrer» vorziehe.
Mit 18 zu 2 Stimmen entscheidet sie sich für die «(am Versuch) *beteiligten Lehrer».*

Mit 7 Ja zu 13 Nein Stimmen verwirft sie hierauf den Antrag Hinwil zugunsten des Abänderungsantrages des SV und des ZKLV.

W. Baumgartner, dem Vizepräsidenten der Schulsynode, erscheint es sehr wichtig und im Interesse der Schule, dass die am Versuch beteiligte Lehrerschaft in der Versuchsleitung vertreten ist. Er wirft damit die Frage auf, ob die eben angenommene Formulierung genüge.

E. Schmid findet es selbstverständlich, dass die am Versuch beteiligten Lehrer auch bei der Auswertung dabei seien.

B. Bühler erwähnt nochmals die falsche Formulierung in den Thesen; anstelle von «Lehrerschaft» müsse es heissen «die am Versuch beteiligten Lehrkräfte».

O. Gut (Zürich, 3. Abteilung) beantragt, auf den § 13 zurückzukommen und diesen durch einen zweiten Satz zu ergänzen, der folgenden Wortlaut hätte: «In der Versuchsleitung sind die am Versuche beteiligten Lehrkräfte vertreten.»

P. Rudin erklärt, er hätte den Antrag des Schulkapitels Hinwil gleich zu Beginn der Verhandlungen über den § 13 zurückgezogen, wenn dieser Ergänzungsantrag vorgelegen hätte.
Der Rückkommensantrag Gut wird einstimmig angenommen; ebenso sein Wortlaut.

§ 22: Eine Schulgemeinde kann eine oder mehrere Versuchsschulen führen. Ein kommunaler Schulversuch kann eine oder mehrere Versuchsschulen umfassen und sich über ganze Schulkreise oder Schulgemeinden erstrecken. Die Bestimmungen über kommunale Versuchsschulen sind auch auf Zweckverbände anwendbar.

Hiezu liegen zwei Abänderungsanträge des Schulkapitels Pfäffikon vor. Sie heissen

2.3.11.1 «Absatz 2 ist zu streichen» und

2.3.11.2 dieser § ist so abzuändern, dass auch regionale Versuchsschulen unter entsprechenden Bedingungen obligatorisch erklärt werden können.

R. Blaser zieht beide Anträge zurück.
§ 26: Der Erziehungsrat wählt im Einvernehmen mit der Schulpflege die Versuchsleitung. In der Versuchsleitung sind die zuständigen Schulbehörden vertreten. Die Schulpflege wählt bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Erziehungsrat eine Schulleitung.
SV und ZKLV beantragen, den zweiten Satz in folgender Weise zu ergänzen:
«... Schulbehörden *und die am Versuch beteiligten Lehrer* vertreten.»

2.3.12 Das Schulkapitel Dielsdorf hat den Antrag eingereicht, letztere Fassung durch folgenden vierten Satz zu ergänzen:
«Die betroffenen Eltern haben ein Recht auf Orientierung und Mitarbeit.»

J. Bosshard erklärt, es gehe darum, eine verantwortliche Mitarbeit der Eltern zu gewährleisten.

P. Käppeli erinnert an den abgelehnten Zusatzantrag des Schulkapitels Affoltern zu § 13. Sein Schulkapitel fände es nötig, die Eltern der Schüler kantonaler Versuchsschulen zu aktivieren. Allerdings finde er, die Mitarbeit der Eltern enge ein; es wäre besser, die Eltern lediglich anzuhören.

E. Blumer (Zürich, 5. Abteilung) fragt, welche Instanz die Eltern anzuhören hätte.

G. Keller antwortet darauf, dies wären die Schulpflegen.
P. Rudin bemerkt, das Recht, angehört zu werden, sei bereits gesetzlich verankert.

P. Käppeli stellt den Zusatzantrag zu § 26:
«Die betroffenen Eltern haben ein Recht, orientiert und angehört zu werden.»
In der Eventualabstimmung entfallen auf den Antrag Käppeli 19 Stimmen, gegenüber 1 Stimme für den Antrag Dielsdorf.

Der Synodalpräsident schlägt vor, für § 26 die gleiche Formulierung wie in § 13, nämlich die Forderung nach Orientierung der Eltern, zu gebrauchen.

P. Käppeli wendet ein, dass es sich in § 26 um *kommunale* Schulen handle.
Der Synodalpräsident lässt darüber abstimmen, ob in § 26 nochmals die Forderung nach Orientierung der Eltern verankert werden soll.
Die Abgeordnetenkonferenz lehnt dies mit 19 Stimmen gegen 1 ab.

P. Käppeli stellt den Antrag, die Bestimmung, die Eltern anzuhören, innerhalb des Abschnittes für die kommunalen Schulen festzuhalten;
dieser wird mit 16 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag der 1. Abteilung des Schulkapitels Zürich zum gleichen Satz der Verordnung lautet:
«In der Versuchsleitung sind die zuständigen Schulbehörden *und die Lehrer* vertreten.»

W. Kübler (Zürich, 1. Abt.) berichtet, dass die Versammlung seiner Kapitelsabteilung der Ansicht war, dies für die kommunalen Schulen nochmals festhalten zu müssen.

G. Keller erklärt, dass Lehrer die Versuchsleitung in Händen hätten. Es sollen jedoch nicht nur Lehrer, sondern auch die Schulpflegen mitreden können.

W. Kübler befürchtet, dass die Lehrer eventuell ausgeschlossen würden.

Der Synodalpräsident stellt den Antrag der 1. Abteilung des Zürcher Schulkapitels dem Antrag des SV und des ZKLV gegenüber.
Mit 19 Stimmen gegen 1 sprechen sich die Teilnehmer für letzteren aus.

§ 31: Erfolgt die Aufnahme in die Versuchsschule auf Grund einer Anmeldung der Eltern, so ist ein Austritt aus der Schule grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres zulässig. Die Schulpflege kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise einen Austritt während des Schuljahres bewilligen oder anordnen, wenn es die Interessen des Schülers oder der Schule rechtfertigen.

2.3.13 Es liegt ein nicht endgültig ausformulierter Abänderungsantrag des Schulkapitels Meilen vor, der verlangt:
«Falls ein kommunaler Schulversuch obligatorisch erklärt würde, sollte es unmöglich sein, den Austritt eines Schülers anzuordnen, um die Interessen der Schule zu rechtfertigen.»
Der Abgeordnete des Bezirkes Meilen zieht diesen Antrag zurück.

§ 33: Stellung und Wahl des Lehrers richten sich nach den Bestimmungen für die Volksschule. Der Regierungsrat bestimmt die besonderen Anstellungsbedingungen.

2.3.14 Die 1. Abteilung des Kapitels Zürich hat einen Antrag eingereicht, in welchem sie vorschlägt, den ersten Satz, wie folgt, zu ändern: «... richten sich nach den *kantonalen* Bestimmungen für *Kindergarten,* Volksschule *und Mittelschulen.*»
Der Abgeordnete dieser Kapitelsabteilung zieht diesen Antrag zurück.

Das Schulkapitel Hinwil beantragt folgenden Wortlaut des ersten Satzes: «... richten sich nach den *gültigen kantonalen* Bestimmungen».

Das Schulkapitel Uster sowie die 2. und 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich stellen den Antrag, den ersten Satz folgendermassen zu formulieren:
«... richten sich nach den *kantonalen* Bestimmungen.»

19 Stimmberechtigte entscheiden sich für die zuletzt vorgeschlagene Form, 1 für die vom Kapitel Hinwil beantragte.

§ 34: Versuchsklassen (§ 5) werden vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Schulpflege bzw. Aufsichtskommission und den beteiligten Lehrern bestimmt.

2.3.15 Die Schulkapitel Affoltern, Hinwil und Uster sowie die 1., 2. und 4. Abtei-

lung des Kapitels Zürich beantragen, das Wort «bestimmt» durch «bewilligt» zu ersetzen.
Die Abgeordnetenkonferenz heisst diesen Abänderungsantrag mit 11 gegen 9 Stimmen gut.

Es liegen keine weitern Anträge zur Verordnung vor.

2.4 *Postulate*

Zur Frage des Obligatoriums von Versuchsschulen und -klassen für die Schüler stehen sich ein Antrag des SV und einer des Vorstandes des ZKLV gegenüber. Letzterer heisst:

2.4.1 «Auf Antrag der Schulpflege und mit Zustimmung der Mehrheit der direkt betroffenen Lehrer kann ein kommunaler Schulversuch durch die Stimmbürger obligatorisch erklärt werden (VO §§ 24, 29, 30).»

Das Schulkapitel Dielsdorf beantragt folgende Änderung «... mit Zustimmung der *Zweidrittels*mehrheit der direkt ...»

Vom Schulkapitel Uster und der 4. Abteilung des Kapitels Zürich liegt folgender Abänderungsantrag vor:
«... der Mehrheit der *an den vorgesehenen Versuchen beteiligten* Lehrer ...»

B. Bühler begründet den letzteren. Die Kapitelsabteilung, die er vertritt, wollte nur jene Lehrkräfte vorentscheiden lassen, die aller Voraussicht nach am Versuch beteiligt seien, nicht aber alle, die davon betroffen würden.

Der Antrag Dielsdorf unterliegt dem Antrag Uster/Zürich 4. Abteilung mit 4 zu 16 Stimmen.

Der Antrag Uster/Zürich 4. Abteilung unterliegt dem Antrag des ZKLV mit 5 zu 15 Stimmen.

Nun stellt der Vorsitzende dem Postulat des Vorstandes des ZKLV jenes des SV gegenüber, das folgenden Wortlaut hat:
«Ein Obligatorium zum Besuch von Versuchsschulen und Versuchsklassen ist abzulehnen. Kanton und Gemeinden sind zu verpflichten, Alternativmöglichkeiten anzubieten (VO §§ 24, 29, 30 und 37).»
Die Abgeordnetenkonferenz gibt mit 16 gegen 4 Stimmen dem Antrag des ZKLV-Vorstandes den Vorzug.
Alle 20 Stimmberechtigten sprechen sich alsdann in der Gegenüberstellung mit dem vorliegenden Entwurf zur Verordnung für das Postulat des Vorstandes des ZKLV aus.

Das Schulkapitel Affoltern hat zum Postulat, welches das Obligatorium betrifft, beantragt, die §§ 24, 29, 30 und 37 der Verordnung im Wortlaut des vorliegenden Entwurfs beizubehalten.
Dieses Postulat ist durch die letzte Abstimmung der Konferenz einstimmig abgelehnt worden.

2.4.2 Hierauf beschliesst die Konferenz einstimmig, die These 7 in der vorliegenden Form weiterzuleiten.
Sie lautet:
«Schulversuche verlangen von den beteiligten Lehrern ein bedeutendes Mass an zusätzlicher Arbeit. Es sind deshalb die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Anstellungsbedingungen der Lehrer den speziellen Erforder-

nissen der einzelnen Schulversuche angepasst werden können (Verordnung §§ 20 und 33).»

2.4.3 Das Schulkapitel Andelfingen hat folgendem Postulat zugestimmt: «Es ist zu prüfen, auf welche Art auch regionale Versuchsschulen eingeführt werden können, ohne einen Zweckverband zu errichten.»

A. Vögeli zieht dieses Postulat seines Schulkapitels zurück.

2.4.4 Zu den Problemen des Vergleichs zwischen Versuchsschulen und herkömmlichen Schulen sowie der Gleichbehandlung der beiden Schultypen liegen Anträge zu verschiedenen Postulaten vor.
Die zwei der 5. Abteilung des Schulkapitels Zürich heissen einerseits
«Keine Benachteiligung konventionell geführter Klassen» und anderseits:
«Vergleichsmöglichkeiten zwischen Versuchsklassen und konventionell geführten Klassen, was Geld, Material und Lehrer betrifft.»

H. Hug (Zürich, 2. Abteilung) meldet noch zwei Postulate seiner Kapitelsabteilung an:

1. Die Öffentlichkeit, insbesondere Eltern und Lehrer, ist über die Schulversuche laufend in geeigneter Weise zu informieren.
2. Um in einem aussagekräftigen Versuch zu überprüfen, ob in anderen Strukturen bessere Ergebnisse erzielt werden können, ist es unbedingt erforderlich, dass die ordentlichen Schulen gegenüber den Versuchsschulen weder in bezug auf personelle noch in bezug auf materielle Mittel benachteiligt werden und in die Auswertung einbezogen werden.

Er erläutert, dass seine Kapitelsabteilung dieses Postulat vom Vorstand der MKZ übernommen habe.

P. Käppeli beantragt, die unter 2.2.5 abgelehnte Stellungnahme des Schulkapitels Affoltern zum § 1 des Gesetzes über Schulversuche als Postulat aufzunehmen. (Wortlaut siehe unter 2.2.5.)

M. Gubler macht auf die Absolutheit in der Formulierung der MKZ aufmerksam.

P. Keller, Präsident des Schulkapitels Andelfingen, stellt fest, dass die Möglichkeit zu Vergleichen zwischen Schulversuchsklassen und konventionellen Klassen erst dort beginne, wo etwas ganz Bestimmtes verbessert werden will; allgemeine Vergleichsmöglichkeiten mit den bestehenden konventionellen Klassen bestehen bereits.

M. Gubler sieht das Problem darin, zu verhindern, dass die Versuchsergebnisse lediglich aussagen könnten, es seien vor allem die Unterrichtsbedingungen verbessert worden; es hätte sich also nicht der Schulversuch bewährt, sondern z. B. die kleineren Klassen. Die äussern Massnahmen müssten genau festgelegt werden.

B. Bühler fordert die Kosten der Planungsorganisation von den Kosten des eigentlichen Schulversuches abzutrennen.

F. Seiler, ED, bittet zu bedenken, dass es praktisch fast nicht möglich sei, allen andern Klassen im Kanton die gleichen Bedingungen zu gewähren wie den Versuchsklassen. Es sollen nur wenige Klassen im Kanton als Parallelklassen zu Versuchsklassen geführt werden. Die Schulversuche müssten mit der Entwicklungsabteilung eines Fabrikationsbetriebes verglichen werden; die Entwicklungsabteilung verschlinge höhere Summen zu Lasten der lau-

fenden Produktion. Wenn alle Klassen gleich zu behandeln seien, könnten seiner Ansicht nach keine Versuche durchgeführt werden.

H. Hug zieht die beiden Postulate seiner Kapitelsabteilung zurück.
Der Vizepräsident der Schulsynode zieht die beiden Postulate der 5. Abteilung des Schulkapitels Zürich zusammen und beantragt folgende Fassung:
«Zu Vergleichszwecken soll eine Anzahl herkömmlicher Schulen personell und materiell mit ebensoviel Mitteln wie die Versuchsschulen versehen werden.»

Der Abgeordnete der 5. Kapitelsabteilung Zürich zieht die zwei Postulate seiner Abteilung zugunsten dieses neuformulierten Postulates zurück.

Der Synodalpräsident stellt dieses dem Postulat des Schulkapitels Affoltern gegenüber.

Mit 19 Stimmen zu 1 entscheidet sich die Abgeordnetenkonferenz für die neue Fassung des Postulates der 5. Abteilung des Schulkapitels Zürich.

2.5 *Grundsatzfragen*

Der SV und der Vorstand des ZKLV haben 5 Grundsätze zum Fragenkomplex «Schulversuche» aufgestellt. Diese sind unter dem Titel «A. Grundsatzfragen» aufgeführt und haben auf dem Thesenblatt vorgelegen, welches bei der Begutachtung zur Verfügung stand.
These 3 heisst dort:
Errichtung kantonaler und kommunaler *Versuchsschulen,* sowie Führung von *Versuchsklassen* (Gesetz §§ 1 und 2).

2.5.1 Das Schulkapitel Andelfingen beantragt, «regionaler» vor «und», das Schulkapitel Dielsdorf, dasselbe Wort nach Errichtung einzufügen.
These 5 lautet:
Verantwortliche Mitarbeiter von Vertretern der Lehrerschaft in allen Phasen der Versuche und auf allen Stufen der Versuchsleitung.

2.5.2 Das Schulkapitel Dielsdorf hat den Zusatzantrag eingereicht, der lautet:
«Die Mitarbeit der Eltern ist erwünscht.»
Alle drei Zusatzanträge (2.5.1 und 2.5.2) sind auf Grund der bisherigen Verhandlungen hinfällig. Die zuständigen Kapitelsabgeordneten schliessen sich dieser Auffassung an.

Der Präsident unterbreitet nun alle 5 Grundsatzfragen gemeinsam der Abstimmung. Sie heissen:

1. Durchführung sorgfältig vorbereiteter *Schulversuche,* deren Ergebnisse ausgewertet werden.
2. Schaffung eines weitgefassten Rahmengesetzes, das die Prüfung und Erprobung verschiedener Entwicklungen im Bereich der Vorschulstufe, der Volksschule und der Mittelschulen ermöglicht (Gesetz §§ 1 und 2).
3. Errichtung kantonaler und kommunaler Versuchsschulen, sowie Führung von Versuchsklassen (Gesetz §§ 1 und 2).
4. Aufbau einer Planungsorganisation im Kanton Zürich, bestehend aus Planungskommission, Planungsstab und Projektgruppen (Verordnung §§ 7 bis 13).
5. Verantwortliche Mitarbeit von Vertretern der Lehrerschaft in allen Phasen der Versuche und auf allen Stufen der Versuchsleitung.

Es ergibt sich eine einstimmige Annahme.

2.6 *Der Synodalpräsident* führt über zur Hauptthese. Sie lautet:
«Den Entwürfen zu
einem Art. 63bis der Staatsverfassung,
einem Gesetz über Schulversuche und
einer Verordnung zum Gesetz über Schulversuche
stimmt die Lehrerschaft der zürcherischen Volksschule unter Vorbehalt der beschlossenen Abänderungen, Ergänzungen und Postulate zu.»
Das Wort wird nicht verlangt.

Die Abgeordnetenkonferenz nimmt die Hauptthese einstimmig an.

Der Synodalpräsident dankt den Teilnehmern der Konferenz für die gute Zusammenarbeit.

3 *Allfälliges*

Der Synodalpräsident fragt an, ob Einwände gegen die Führung der Verhandlungen zu machen seien; dies ist nicht der Fall. Hierauf erklärt er die Konferenz für geschlossen.

Ende der Abgeordnetenkonferenz: 12.15 Uhr.

Für die Richtigkeit:
der Synodalaktuar:
gez. J. Vollenweider